

zu TOP 3.2

(1. Sondertagung der II. Landessynode vom 23. – 24. April 2021)

Zweites Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: G: LKND:120 DAR An

2. Juni 2021

Az.: G: LKND:120 DAR An

Kiel, 29.03.2021

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 23.04.2021 bis 24.04.2021

Gegenstand: Zweites Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Zweite Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften [Anlage Nr. 1].

Anlagen:

- | | |
|-------|--|
| Nr. 1 | Entwurf des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, |
| Nr. 2 | Synopse über die Änderungen, |
| Nr. 3 | Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung. |

Veranlassung:

Artikel 23 Satz 3 der Verfassung; Notwendigkeit von näheren Regelungen zur Bildung, Änderung und Aufhebung von Pfarrsprengeln, mehrfache Beratungen im Gesamtpropstekonvent

Beteiligt wurden:

Pastorenvertretung,
Dienst-und Arbeitsrechtsausschuss,
Rechtsausschuss

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderungen der Verfassung, der Kirchengemeindeordnung und der anderen Kirchengesetze im Dienstrecht werden mittel- und langfristig zu Einsparungen führen. Das betrifft vor allem Personalkosten, aber auch Fahrtkosten zu Sitzungen der Kirchengemeinderäte.

Begründung:

Allgemein:

Mit der Änderung der Verfassung, der Kirchengemeindeordnung und mehrerer dienstrechtlicher Kirchengesetze soll die Attraktivität der Bildung von Pfarrsprengeln in den Kirchenkreisen erhöht werden. Mit den veränderten Vorschriften wird dem Wunsch nach Arbeitserleichterungen für Pastorinnen und Pastoren in einem Pfarrsprengel entsprochen. Die Erfahrungen des Dienstes von Pastorinnen und Pastoren in bestehenden Pfarrsprengeln haben gezeigt, dass insbesondere die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Mitgliedschaft der Pastorinnen und Pastoren in jedem Kirchengemeinderat der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden eine große Herausforderung hinsichtlich des Sitzungsaufwands darstellt.

Daneben wurden Regelungslücken in mehreren Dienstrechtsgesetzen zur Bildung, Änderung und Aufhebung von Pfarrsprengeln deutlich. Ebenso fehlen gesonderte Regelungen zu bestimmten Beschlüssen der Kirchengemeinderäte in Bezug auf gemeinsame Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber. Das betrifft beispielsweise die Einleitung eines Verfahrens zur nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes (§ 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 PfdG.EKD) sowie den regelmäßigen Stellenwechsel (das sogenannte TÜV-Verfahren, siehe § 81 PfdG.EKD). Es entstand der Wunsch nach einem sogenannten „Pfarrsprengelgesetz“.

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Für ein effizienteres Arbeiten vor Ort und um für Pastorinnen und Pastoren vor allem in großen Pfarrsprengeln mit drei und mehr Kirchengemeinderäten den Sitzungsaufwand zu erleichtern, muss künftig nicht mehr jede Pastorin bzw. jeder Pastor Mitglied in jedem Kirchengemeinderat der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden sein. Es muss aber mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor Mitglied im Kirchengemeinderat sein, dessen Kirchengemeinde dem Pfarrsprengel angehört. Je nachdem, wie viele gemeinsame Pfarrstellen den Kirchengemeinden in einem Pfarrsprengel zugeordnet wurden, kann es auch vorkommen, dass mehrere Pastorinnen und Pastoren Mitglied in einem Kirchengemeinderat sind.

Die Entscheidung, welche Pastorin bzw. welcher Pastor welchem KGR angehört, trifft die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst im Einvernehmen mit den Kirchengemeinderäten der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden und den betreffenden Pastorinnen bzw. Pastoren. Dadurch wird sichergestellt, dass die von der Zuordnungsentscheidung Betroffenen nicht nur in die Entscheidung mit einbezogen werden, sondern diese mit treffen. Das Herstellen des Einvernehmens mit allen Beteiligten erfordert mitunter einen längeren Abstimmungsprozess vor Ort. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst nach Rücksprache mit der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Zuordnungsentscheidung geändert werden. Die näheren Vorschriften finden sich im Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz, siehe neu eingefügter § 4a Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz. Ebenfalls ist zu beachten, dass in manchen Kirchengemeinden Patronatsrechte bestehen.

Bestehen Mitwirkungsrechte einer Kirchenpatronin bzw. eines Kirchenpatrons an der Besetzung von Pfarrstellen (zum Beispiel das Präsentations- oder Berufungsrecht),

sind diese bei der Zuordnungsentscheidung mit der Maßgabe zu berücksichtigen, dass die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst das Einvernehmen mit der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron vor der Zuordnungsentscheidung herstellt.

Zu Nummer 2 a):

Es handelt es sich um eine Anpassung aufgrund des neuen § 17 Absatz 2 Kirchengemeindeordnung (KGO), der durch Artikel 3 des Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355, 365) eingeführt wurde. Danach sind bischöflich zugeordnete Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung den Mitgliedern kraft Amtes gleichgestellt und damit Mitglied im Kirchengemeinderat nach Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung. Da die Verfassung mit dem bisherigen Wortlaut in Artikel 32 Absatz 2 Satz 1 unter den Pastorinnen und Pastoren gerade diese bischöflich zugewiesenen Pastorinnen und Pastoren meinte – die Verfassung kennt nämlich keine anderen zugewiesenen Pastoren -, musste jetzt diese Korrektur vorgenommen werden. Ein bloßes Teilnahmerecht und eine Teilnahmepflicht mit beratender Stimme benötigt diese Personengruppe nicht mehr.

Zu Nummer 2 b):

Die Aufzählung der Personengruppen, die an Sitzungen von Kirchengemeinderäten teilnahmeberechtigt sind, ist zu ergänzen. Künftig sollen auch die Pastorinnen und Pastoren, die nicht Mitglieder der Kirchengemeinderäte der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden sind, das Recht haben, an deren Sitzungen beratend teilzunehmen. Das eingeführte Teilnahmerecht unterstützt die notwendige Transparenz im Dienst der Pastorinnen und Pastoren in Pfarrsprengeln. Es wird dadurch verhindert, dass Pastorinnen und Pastoren in gemeinsamen Pfarrstellen nur noch in einem Kirchengemeinderat präsent sind und von den Abstimmungsprozessen und den Themen in den anderen Kirchengemeinderäten ausgeschlossen sind.

Zu Nummer 3:

Durch die Einfügung der Nummer 11 wird der in Artikel 65 der Verfassung normierte Aufgabenkatalog der Pröpstinnen und Pröpste im Einzelnen erweitert um die Mitwirkung bei der Zuordnungsentscheidung, welche Pastorin bzw. welcher Pastor welchem Kirchengemeinderat im Pfarrsprengel angehört, siehe Artikel 30 Absatz 2 Satz 2 Verfassung.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1 und 2:

Parallel zur Änderung der Vorschriften der Verfassung zur Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat als auch zu den Teilnahmerechten sind auch die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung, hier §§ 17 und 28, zu ändern.

Zu Nummer 3:

a) § 81 KGO regelt bisher, dass die Kirchengemeinderäte in allen gemeinsamen Angelegenheiten des Pfarrsprengels zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammentreten. Das soll künftig kirchengesetzlich abweichend geregelt werden können. Die Abweichung betrifft die Wahl einer Pastorin bzw. eines Pastors in eine gemeinsame Pfarrstelle der in einem Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinde, siehe Artikel 4, Nummer 2 des Entwurfs.

b) Zur Verwaltungsvereinfachung können die Kirchengemeinderäte der in einem Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden einen Geschäftsausschuss bilden. Der Ausschuss hat keine selbstständige Entscheidungsbefugnis zu Tagesordnungspunkten, die für einzelne oder alle Kirchengemeinden im Pfarrsprengel gelten sollen. Er dient der Vorberatung, Meinungsbildung und der Vorbereitung von Beschlüssen, die jedoch für ihre Wirksamkeit in den einzelnen Kirchengemeinderäten noch bestätigt werden müssen. Eine selbstständige Entscheidungskompetenz des Geschäftsausschusses für sämtliche oder einzelne Aufgaben ähnlich, wie die Verfassung es für Ausschüsse nach Artikel 33 Absätze 2 und 3 Verfassung regelt, wäre nicht passend. Die Ausschüsse einer Kirchengemeinde fassen Beschlüsse, die nur für die eigene Kirchengemeinde Wirksamkeit entfalten sollen und nicht auch für andere Körperschaften.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 und 2:

Bisher fehlen konkrete Regelungen zur Bildung, Änderung und Aufhebung von Pfarrsprengeln. In der Verwaltungspraxis wurden die geltenden Regelungen des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes angewandt. Die Verwaltungspraxis wird nun gesetzlich normiert. Einerseits wird die Definition der Änderung einer Pfarrstelle ergänzt. Andererseits wird geregelt, dass das Verfahren zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen auf die Bildung, Änderung und Aufhebung von Pfarrsprengeln anzuwenden ist.

Durch die Einfügung des § 4a Absatz 2 werden den Kirchengemeinderäten im Verfahren anstelle eines Anhörungsrechtes das Recht auf Herstellen eines Benehmens zugewiesen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere bei der Neubildung eines Pfarrsprengels die Rechte eines Kirchengemeinderates auf Bestimmung „seiner“ pfarramtlichen Person berührt werden. Das Herstellen des Benehmens bedeutet das ernsthafte Bemühen um ein Einvernehmen der Beteiligten am Verfahren. Die in § 2 Absatz 1 Satz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz genannte weitere Voraussetzung für das Verfahren – die Anhörung der zuständigen Bischöfin bzw. des zuständigen Bischofs – gilt auch in den Verfahren zur Bildung, Änderung und Aufhebung von Pfarrsprengeln.

Durch Absatz 3 wird ermöglicht, dass die einmal getroffene Zuordnung auch unter bestimmten Voraussetzungen wieder geändert werden kann. Eine starre Zuordnung würde die Arbeitsweise vor Ort erschweren. Insbesondere, wenn sich Aufgabenbereiche ändern, kann es sinnvoll sein, dass eine andere Pastorin bzw. ein anderer Pastor als bisher Mitglied in dem betreffenden Kirchengemeinderat ist. Die einmal getroffene Zuordnung darf jedoch nicht aus beliebigen Gründen geändert werden. Aus Gründen der Stabilität und der Kontinuität in der Wahrnehmung des Dienstes muss sich die Pastorin bzw. der Pastor auf die Entscheidung verlassen können. Davon unabhängig schlagen beide Rechtsausschüsse vor, einen weiteren Grund für die Änderung der einmal getroffenen Zuordnungsentscheidung aufzunehmen, der möglichst weit gefasst ist. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sich nach der einmal vorgenommenen Zuordnung herausstellt, dass das Wirken der Pastorin bzw. des Pastors in einem anderen Kirchengemeinderat gedeihlicher ist als in dem Kirchengemeinderat, zu dem die Zuordnung erfolgte.

Absatz 3 Satz 3 regelt, dass nach Inkrafttreten des vorliegenden Kirchengesetzes die Zuordnungsentscheidung in schon bestehenden Pfarrsprengeln zügig zu erfolgen hat. Zwar besteht durch die zeitliche Vorgabe „zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ durchaus ein Handlungsspielraum aufgrund von örtlich unterschiedlichen Gegebenheiten und Voraussetzungen. Daher wird kein starrer Zeitpunkt vorgegeben. Dennoch haben die notwendigen Zuordnungsentscheidungen ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen.

Zu Artikel 4:

Zu Nummer 1:

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 3 wird ein Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg an die Landessynode umgesetzt. Die Kirchenkreissynode hatte beantragt, dass auch bei Vorliegen einer Besetzungssperre eine Pastorin bzw. ein Pastor im Probendienst im Jahr mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in dem Kirchenkreis beauftragt werden kann. Die Landessynode hat diesen Antrag auf ihrer Sitzung im September 2020 zur Kenntnis genommen und die Kirchenleitung gebeten, das Anliegen der Kirchenkreissynode zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Der nun neu eingefügte Absatz 3 enthält eine Ausnahmenvorschrift, nach der im kirchlichen Interesse bis zu zwei Pastorinnen und Pastoren im Probendienst im Jahr auch dann eine Pfarrstelle im Kirchenkreis verwalten können, wenn der Kirchenkreis einer Besetzungssperre unterliegt. Das kirchliche Interesse besteht darin, dass geeignete Vikarinnen und Vikare nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in den Pfarrdienst übernommen werden können. Dazu werden Pfarrstellen in ausreichender Anzahl benötigt. In jedem Jahr beenden zwei Vikariatskurse den Vorbereitungsdienst. Daher soll auch die Möglichkeit bestehen, bis zu zwei Pastorinnen und Pastoren im Probendienst pro Jahr mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in dem Kirchenkreis zu beauftragen. Ein Rechtsanspruch des jeweiligen Kirchenkreises besteht nicht.

Zu Nummer 2:

Die Erfahrungen zur Wahl von Pastorinnen und Pastoren in gemeinsamen Pfarrstellen haben gezeigt, dass das bisherige Verfahren teilweise zu Problemen führte. Um das Verfahren zu vereinfachen, soll künftig die Wahlhandlung nicht mehr von allen Kirchengemeinderäten gemeinsam durchgeführt werden. Die Wahlversammlung besteht künftig nicht mehr aus dem kompletten Kirchengemeinderat, sondern aus drei Mitgliedern, für die jeweils eine persönliche Stellvertretung zu bestimmen ist. Der jeweilige Kirchengemeinderat bestimmt die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die er in die Wahlversammlung entsendet. Die Vorgabe zum Verhältnis der Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in kirchlichen Gremien nach Artikel 6 Absatz 2 ist zu beachten. Daher müssen die jeweiligen Kirchengemeinderäte zwei ehrenamtliche Mitglieder in die Wahlversammlung entsenden. Die Wahlversammlung wird vor jeder Wahl einer Pastorin bzw. eines Pastors gebildet.

Damit nicht ein Kirchengemeinderat die Wahlvorbereitungen und die Wahlhandlung verhindern kann, wurde nach dem Vorbild des § 29 Absatz 2 KGO die Möglichkeit vorgesehen, auch mit weniger als den vorgesehenen Mitgliedern die Wahlsitzung durchführen zu können. In diesem Fall kann zu einer zweiten Sitzung eingeladen werden, in der mehr als die Hälfte der zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Mitglieder der Wahlversammlung anwesend sein müssen. Es empfiehlt sich in der La-

dung zur Wahlhandlung eine sogenannte „Eventualladung“ aufzunehmen. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit in der Sitzung der Wahlhandlung wird schon in der ersten Ladung zu einer eventuellen zweiten Sitzung eingeladen. Das ist rechtlich möglich, muss jedoch zur Wirksamkeit gesetzlich geregelt sein. Damit wird der Hürde der Einhaltung von Ladungsfristen begegnet.

Das notwendige Quorum der Anzahl der Stimmen, die für eine erfolgreiche Wahl notwendig ist, wurde im Vergleich zur bisherigen Regelung erhöht, weil in der Wahlversammlung nicht mehr wie bisher der gesamte Kirchengemeinderat vertreten sein muss. Im Fall einer Einladung zu einer zweiten Sitzung sind die Anforderungen an das notwendige Quorum für die Stimmenanzahl entsprechend niedriger.

Ebenfalls sind bei einer Wahl in einer gemeinsamen Pfarrstelle die besonderen Mitwirkungsrechte der Kirchenpatronin bzw. des Kirchenpatrons gemäß § 22 Pfarrstellenbesetzungsgesetz zu beachten. Obwohl ein Patronatsrecht ggf. nur in einer, der in einem Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden besteht, ist dieses Recht wie bei einer Wahl einer regulären Pfarrstelle auch in der gemeinsamen Pfarrstelle zu berücksichtigen.

Zu Artikel 5:

Zu Nummer 1:

Durch das Einfügen des Absatzes 3 sollen die Rechtsfolgen einer Pfarrstellenänderung für Pastorinnen und Pastoren - einschließlich der Änderung aufgrund einer Pfarrsprengelbildung -klargestellt werden. Gemäß § 25 Absatz 1 PfdG.EKD nehmen Pastorinnen und Pastoren das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einem gemeindlichen Auftrag, in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder in einem kirchenleitenden Amt wahr. Der mit der Pfarrstelle übertragene Dienstauftrag bleibt bei der Änderung der Pfarrstelle zunächst bestehen, es sei denn, die Dienstbeschreibung wird durch die bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten aufgrund der Pfarrstellenänderung geändert. Mit der Änderung der Pfarrstelle erhalten die Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber keine neue Übertragungsurkunde, sondern nur eine Mitteilung über die Änderung der Pfarrstelle. Die Klarstellung dient dazu, die auch zurzeit geltende Rechtslage deklaratorisch festzustellen. Mit der Bildung eines Pfarrsprengels und der Änderung der übertragenen Pfarrstelle wird der betreffenden Pastorin bzw. dem betroffenen Pastor nicht automatisch eine andere Pfarrstelle übertragen, ebenso wird sie bzw. er dadurch nicht versetzt.

Es kann jedoch eine Versetzung auf eine andere Pfarrstelle zum Beispiel aufgrund von § 79 Absatz 2 Nummer 3 PfdG.EKD (Neuordnung des Dienstbereichs oder aufgrund von Strukturveränderungen in der Stellenplanung) erfolgen. Die Bildung eines Pfarrsprengels, ebenso wie die Änderung oder die Aufhebung haben Auswirkungen auf die Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber. Nicht bei allen Beteiligten kann ein Einverständnis vorausgesetzt werden. Daher ist ein längerer Abstimmungs- und Beratungsprozess wichtig, damit eventuelle Widerstände auf Seiten der Beteiligten ggf. ausgeräumt werden können.

Zu Nummer 2:

Durch die Änderung in § 30 Absatz 1 wird der für die Einleitung des Versetzungsverfahrens formal notwendige Beschluss eines Kirchengemeinderats für gemeinsame Pfarrstellen in einem Pfarrsprengel konkretisiert. Bisher fehlte eine derartige Rege-

lung. Da auch schon die Einleitung eines Verfahrens in subjektive Rechte einer Pastorin bzw. eines Pastors eingreift, soll nicht nur der Beschluss eines Kirchengemeinderats ausreichen. Es bedarf eines Mehrheitsbeschlusses aller gesetzlichen Mitglieder aller, dem Pfarrsprengel angehörenden, Kirchengemeinderäte.

Zu Nummer 3:

Die Einfügung eines neuen § 31 Absatz 3 dient der Klarstellung des Verfahrens zum regelmäßigen Stellenwechsel gemäß § 81 PfdG.EKD in einem Pfarrsprengel. Wenn Pastorinnen und Pastoren in einem Pfarrsprengel in mehreren Kirchengemeinden tätig sind, müssen die Kirchengemeinderäte über die Zusammenarbeit mit der Pastorin bzw. dem Pastor beraten und ggf. die Einleitung eines Versetzungsverfahrens beschließen können.

Der Rückblick auf die vergangenen zehn Jahre gemeinsamer Arbeit sollte in allen Kirchengemeinderäten der Kirchengemeinden gemeinsam stattfinden, die in einem Pfarrsprengel verbunden sind, denn der Dienst aller Pastorinnen und Pastoren in einem Pfarrsprengel kann nicht isoliert betrachtet werden. Das gilt auch im Hinblick auf die Entscheidung über die Einleitung eines Versetzungsverfahrens.

Zu Artikel 6

Die Änderungen in §§ 2 und 5 des Personalplanungsförderungsgesetz sind Folgeänderungen des § 2a PfStBG und betreffen Gesetzesverweise.

Zu Artikel 7

Die Änderung der Vorschriften zur Zusammensetzung von Kirchengemeinderäten betrifft auch das kürzlich beschlossene Kirchengemeinderatswahlgesetz in § 2. Die Änderung ist gleichlautend der Änderung in Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung, siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 1 der Beschlussvorlage.

-Entwurf-

Zweites Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung**

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel...des Kirchengesetzes vom ...2021 (KABl. S....) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 30 wird wie folgt geändert.

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „besteht“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) 1 In Kirchengemeinden, die zu einem Pfarrsprengel nach Artikel 23 Satz 2 verbunden sind, besteht der jeweilige Kirchengemeinderat aus

1. mindestens einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der in dem Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet,
2. den Pastorinnen und Pastoren, die diesen gleichgestellt sind und
3. den gewählten und berufenen Mitgliedern.

2 Die Entscheidung, welche Pastorin bzw. welcher Pastor nach Satz 1 Nummer 1 welchem Kirchengemeinderat angehört, trifft die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst im Einvernehmen mit den Kirchengemeinderäten der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden und den Pastorinnen und Pastoren, die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle inne haben oder verwalten. 3 Kann das Einvernehmen nach Satz 2 nicht hergestellt werden, entscheidet die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst nach Rücksprache mit der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel. 4 Soweit Patronatsrechte in einer zu einem Pfarrsprengel gehörenden Kirchengemeinde bestehen, stellt die Pröpstin bzw. der Propst vor der Zuordnung das Einvernehmen mit der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron her. 5 Jede Pastorin bzw. jeder Pastor muss Mitglied in mindestens einem Kirchengemeinderat sein.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden 3 bis 9.

2. Artikel 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Pastorinnen und Pastoren sowie die“ gestrichen.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„2 In Pfarrsprengeln mit mehreren gemeinsamen Pfarrstellen können die Pastorinnen und Pastoren, die nicht nach Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Mitglied sind und die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, an den Sitzungen aller Kirchengemeinderäte der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden mit beratender Stimme teilnehmen.“

3. Artikel 65 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. sie entscheiden im Einvernehmen mit den Kirchengemeinderäten der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden und den betreffenden Pastorinnen bzw. Pastoren, die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle inne haben oder verwalten, welche Pastorin bzw. welcher Pastor welchem Kirchengemeinderat angehört; im Übrigen gilt Artikel 30 Absatz 2 Satz 3 und 4.“

Artikel 2 **Änderung des Einführungsgesetzes**

Teil 4 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel ... des Kirchengesetzes vom ... (KABl. S...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „besteht“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) 1 In Kirchengemeinden, die zu einem Pfarrsprengel nach Artikel 23 Satz 2 verbunden sind, besteht der jeweilige Kirchengemeinderat aus

1. mindestens einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der in dem Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet,
2. den Pastorinnen und Pastoren, die diesen gleichgestellt sind und
3. den gewählten und berufenen Mitgliedern.

2 Die Entscheidung, welche Pastorin bzw. welcher Pastor nach Satz 1 Nummer 1 welchem Kirchengemeinderat angehört, trifft die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst im Einvernehmen mit den Kirchengemeinderäten der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden und den Pastorinnen und Pastoren, die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle inne haben oder verwalten. 3 Kann das Einvernehmen nach Satz 2 nicht hergestellt werden, entscheidet die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst nach Rücksprache mit der zuständigen Bischöfin

bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel. 4 Soweit Patronatsrechte in einer zu einem Pfarrsprengel gehörenden Kirchengemeinde bestehen, stellt die Pröpstin bzw. der Propst vor der Zuordnung das Einvernehmen mit der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron her. 5 Jede Pastorin bzw. jeder Pastor muss Mitglied in mindestens einem Kirchengemeinderat sein.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden 3 bis 6.

2. § 28 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Pastorinnen und Pastoren sowie die“ gestrichen.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„2 In Pfarrsprengeln mit mehreren gemeinsamen Pfarrstellen können die Pastorinnen und Pastoren, die nicht nach Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Mitglied sind und die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, an den Sitzungen aller Kirchengemeinderäte der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden mit beratender Stimme teilnehmen (Artikel 32 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung).“

3. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „zusammen“ die Wörter „, wenn nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) 1 Die Kirchengemeinderäte können zur Vorbereitung gemeinsamer Entscheidungen einen Geschäftsausschuss im Pfarrsprengel bilden. 2 Der Geschäftsausschuss im Pfarrsprengel besteht aus jeweils drei der zum Zeitpunkt der Wahl dem jeweiligen Kirchengemeinderat der beteiligten Kirchengemeinden angehörenden Mitglieder, von denen jeweils zwei ehrenamtliche Mitglieder sein müssen. 3 Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter bestimmt. 4 Die stellvertretenden Mitglieder treten im Verhinderungsfall oder bei Ausscheiden eines Mitglieds an dessen Stelle. 5 Die Amtszeit der Mitglieder sowie ihrer persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Geschäftsausschuss des Pfarrsprengels richtet sich nach der Amtszeit der Kirchengemeinderäte der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden.“

Artikel 3 Änderung des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes

Das Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2019 (KABl. 2016 S. 58), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 (KABl. 230, 233) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„3 Als Änderung einer Pfarrstelle gilt auch, wenn sie einem Pfarrsprengel zugeordnet oder aus einem solchen herausgelöst wird.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a
Bildung, Änderung und Aufhebung von Pfarrsprengeln**

(1) Die Bestimmungen zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen gelten auch, wenn ein Pfarrsprengel gemäß Artikel 23 Satz 2 der Verfassung gebildet, geändert oder aufgehoben wird.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 ist anstelle der Anhörung der betroffenen Kirchengemeinderäte oder Verbandsvorstände vor der Beschlussfassung das Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinderäten oder Verbandsvorständen herzustellen.

(3) 1 Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst kann die Entscheidung nach Artikel 30 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung im Einvernehmen mit den Kirchengemeinderäten der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden und den betreffenden Pastorinnen bzw. den betreffenden Pastoren ändern, wenn

1. sich der Aufgabenbereich der Pfarrstelle ändert,
2. sich die Anzahl der im Pfarrsprengel tätigen Pastorinnen und Pastoren ändert oder sich deren Dienstumfänge ändern oder
3. sich die Anzahl der dem Pfarrsprengel zugeordneten Pfarrstellen ändert.
4. andere Gründe bestehen.

2 Kann das Einvernehmen nach Satz 1 nicht hergestellt werden, entscheidet die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst nach Rücksprache mit der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel. 3 In Pfarrsprengeln, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom ... (KABl. S...) bestehen, soll die Entscheidung nach Artikel 30 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung unverzüglich vorgenommen werden.“

**Artikel 4
Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109), das durch Artikel ... (KABl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) 1 Ferner können abweichend von Absatz 1 in den Personalplanungseinheiten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Personalplanungsförderungsgesetz, die einer Besetzungssperre unterliegen, auf Antrag des Kirchenkreisrats jährlich im kirchlichen Interesse jeweils bis zu zwei Pastorinnen und Pastoren im Probedienst mit der Verwaltung einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbands beauftragt werden. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt. § 23 bleibt unberührt. 2 Sofern in einer Personalplanungseinheit nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Personalplanungsförderungsgesetz, die keiner Besetzungssperre unterliegt, ein Bedarf an der Verwaltung einer Pfarrstelle durch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Probedienst besteht, soll dieser vorrangig berücksichtigt werden.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Wahl in eine gemeinsame Pfarrstelle

(1) Ist für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) gemäß Artikel 23 Satz 2 der Verfassung eingerichtet, so beraten und beschließen die Kirchengemeinderäte, sofern dieses Kirchengesetz eine Beteiligung vorsieht, gemeinsam durch eine Wahlversammlung. 2 Die Wahlversammlung besteht aus jeweils drei der zum Zeitpunkt der Wahl dem jeweiligen Kirchengemeinderat der beteiligten Kirchengemeinden angehörenden Mitglieder, von denen mindestens zwei ehrenamtliche sein müssen. 3 Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter bestimmt. 4 Die stellvertretenden Mitglieder treten im Verhinderungsfall oder bei Ausscheiden eines Mitglieds an dessen Stelle. 5 Die Mitglieder sowie die persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Wahlversammlung werden vor jeder Wahl durch die jeweiligen Kirchengemeinderäte bestimmt. 6 Die Wahlversammlung nimmt auch die Aufgaben des nach § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 zu bildenden Wahlausschusses wahr. 7 An den Sitzungen der Wahlversammlung nehmen nur die Mitglieder der Wahlversammlung, im Verhinderungsfall die stellvertretenden Mitglieder und die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst teil.

(2) 1 Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder der Wahlversammlung anwesend sind. 2 Kann die Wahlhandlung mangels ausreichender Anzahl von Mitgliedern der Wahlversammlung nicht durchgeführt werden, kann sie in einer zweiten Sitzung erfolgen, in der mehr als die Hälfte der zum Zeitpunkt der Wahl der Wahlversammlung nach Absatz 1 Satz 2 angehörenden Mitglieder anwesend sein müssen. 3 Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen. 4 In der Ladung zur Wahlhandlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit in der ersten Sitzung bereits zur zweiten Sitzung eingeladen werden. 5 Zwischen den beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Tage liegen.

(3) 1 Für die Durchführung der Wahl gilt § 10 Absatz 3 bis 6. 2 Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der zum Zeitpunkt der Wahl der Wahlversammlung

nach Absatz 1 Satz 2 angehörnden Mitglieder erhalten hat. 3 Abweichend von Satz 2 ist im Fall von Absatz 2 Satz 2 gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Wahlversammlung nach Absatz 1 Satz 1 erhalten hat.

(4) Soweit Patronatsrechte in einer zu einem Pfarrsprengel gehörenden Kirchengemeinde bestehen, sind die der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron zustehenden Rechte nach § 22 zu beachten.

(5) Wurde innerhalb eines Besetzungsverfahrens in zwei Wahlgängen keine Pastorin bzw. kein Pastor gewählt, wird das Besetzungsverfahren beendet und die Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung besetzt.

Artikel 5 **Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes**

Das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 12. November 2020 (KABl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Änderung einer Pfarrstelle nach § 1 Absatz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2019 (KABl. 2016 S. 58), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 (KABl. 230, 233) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung ist keine Änderung des mit der Pfarrstelle übertragenen Auftrags nach § 25 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD. Die Pastorin bzw. der Pastor erhält über die Änderung der Pfarrstelle eine Mitteilung. § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD bleibt unberührt.“

2. Dem § 30 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„3 In einem Pfarrsprengel bedarf der Beschluss nach Satz 1 der Mehrheit der Stimmen der zum Zeitpunkt des Beschlusses jedem Kirchengemeinderat der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden angehörenden Mitglieder.“

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) 1 Ist für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle gemäß Artikel 23 Satz 2 der Verfassung eingerichtet (Pfarrsprengel), beraten die Kirchengemeinderäte unter dem Vorsitz der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes und in Gegenwart der Pastorin bzw. des Pastors über die gemeinsame Arbeit. 2 Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der zum Zeitpunkt des Beschlusses den Kirchengemeinderäten der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden angehörenden Mitglieder und des Einvernehmens der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

Artikel 6 **Änderung des Personalplanungsförderungsgesetzes**

In § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 5 Absatz 1 Satz 3 des Personalplanungsförderungsgesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230) wird jeweils nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

Artikel 7 **Änderung des Kirchengemeinderatswahlgesetzes**

In § 2 Absatz 1 des Kirchengemeinderatswahlgesetzes vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355) werden folgende Sätze angefügt:

„2 In Kirchengemeinden, die zu einem Pfarrsprengel nach Artikel 23 Satz 2 verbunden sind, besteht der jeweilige Kirchengemeinderat aus

1. mindestens einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der in dem Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet,
2. den Pastorinnen und Pastoren, die diesen gleichgestellt sind und
3. den gewählten und berufenen Mitgliedern.

2 Die Entscheidung, welche Pastorin bzw. welcher Pastor nach Satz 1 Nummer 1 welchem Kirchengemeinderat angehört, trifft die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst im Einvernehmen mit den Kirchengemeinderäten der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden und den Pastorinnen und Pastoren, die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle inne haben oder verwalten. 3 Kann das Einvernehmen nach Satz 2 nicht hergestellt werden, entscheidet die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst nach Rücksprache mit der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel. 4 Soweit Patronatsrechte in einer zu einem Pfarrsprengel gehörenden Kirchengemeinde bestehen, stellt die Pröpstin bzw. der Propst vor der Zuordnung das Einvernehmen mit der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron her. 5 Jede Pastorin bzw. jeder Pastor muss Mitglied in mindestens einem Kirchengemeinderat sein.“

Artikel 8 **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2 zur BV 2. DRÄG

Verfassung Vom 7.01.2012	Artikel 1 Änderung der Verfassung Vom...
<p style="text-align: center;">Artikel 30 Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates</p> <p>(1) 1 Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. 2 Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates.</p> <p>(2) Es werden mindestens fünf Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Gemeindeglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.</p> <p>(3) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den neu eingeführten Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden.</p> <p>(4) Höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach Absatz 2 gewählt oder nach Absatz 3 berufen werden.</p> <p>(5) Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 darf zusammen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nach Absatz 4 nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates betragen.</p> <p>(6) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates wird vor jeder Wahl vom Kirchengemeinderat festgesetzt.</p> <p>(7) Eine Veränderung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 während der Wahlperiode beeinträchtigt die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates im Übrigen nicht.</p> <p>(8) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 30 Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates</p> <p>(1) 1 Der Kirchengemeinderat besteht <u>grundsätzlich</u> aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. 2 Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates.</p> <p><u>(2) 1 In Kirchengemeinden, die zu einem Pfarrsprengel nach Artikel 23 Satz 2 verbunden sind, besteht der jeweilige Kirchengemeinderat aus</u></p> <ol style="list-style-type: none"><u>1. mindestens einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der in dem Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet,</u><u>2. den Pastorinnen und Pastoren, die diesen gleichgestellt sind und</u><u>3. den gewählten und berufenen Mitgliedern.</u> <p><u>2 Die Entscheidung, welche Pastorin bzw. welcher Pastor nach Satz 1 Nummer 1 welchem Kirchengemeinderat angehört, trifft die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst im Einvernehmen mit den Kirchengemeinderäten der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden und den Pastorinnen und Pastoren, die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten. 3 Kann das Einvernehmen nach Satz 2 nicht hergestellt werden, entscheidet die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst nach Rücksprache mit der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel. 4 Soweit Patronatsrechte in einer zu einem Pfarrsprengel gehörenden Kirchengemeinde bestehen, stellt die Pröpstin bzw. der Propst vor der Zuordnung das Einvernehmen mit der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron her. 5 Jede Pastorin bzw. jeder Pastor muss Mitglied in mindestens einem Kirchengemeinderat sein.</u></p> <p>(2) (3) Es werden mindestens fünf Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Gemeindeglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.</p>

	<p>(3) <u>(4)</u> Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den neu eingeführten Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden.</p> <p>(4) <u>(5)</u> Höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach Absatz 2 gewählt oder nach Absatz 3 berufen werden.</p> <p>(5) <u>(6)</u> Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 darf zusammen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nach Absatz 4 nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates betragen.</p> <p>(6) <u>(7)</u> Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates wird vor jeder Wahl vom Kirchengemeinderat festgesetzt.</p> <p>(7) <u>(8)</u> Eine Veränderung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 während der Wahlperiode beeinträchtigt die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates im Übrigen nicht.</p> <p>(8) <u>(9)</u> Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 32 Teilnahmerechte</p> <p>...</p> <p>(2) Die der Kirchengemeinde zugeordneten Pastorinnen und Pastoren sowie die Vikarinnen und Vikare nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates mit beratender Stimme teil.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 32 Teilnahmerechte</p> <p>...</p> <p>(2) 1 Die der Kirchengemeinde zugeordneten Pastorinnen und Pastoren sowie die Vikarinnen und Vikare nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates mit beratender Stimme teil. <u>2 In Pfarrsprengeln mit mehreren gemeinsamen Pfarrstellen können die Pastorinnen und Pastoren, die nicht nach Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Mitglied sind und die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, an den Sitzungen aller Kirchengemeinderäte der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden mit beratender Stimme teilnehmen.</u></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 65 Aufgaben; Propsteien</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 65 Aufgaben; Propsteien</p> <p>...</p>

<p>(4) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie sorgen für die schrift- und bekenntnisgemäße Lehre und Verkündigung; 2. sie vertreten den Kirchenkreis im kirchlichen und öffentlichen Leben; 3. sie erstatten mindestens einmal jährlich gegenüber der Kirchenkreissynode Bericht; 4. sie visitieren die Kirchengemeinden im Kirchenkreis und die Dienste und Werke des Kirchenkreises; 5. sie fördern das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden, den Diensten und Werken, den diakonischen Einrichtungen und in der Gemeinschaft des Kirchenkreises; 6. sie wirken mit bei der Wahl und bei der bischöflichen Ernennung der Pastorinnen und Pastoren; 7. sie führen die Pastorinnen und Pastoren in ihr Amt ein; 8. sie führen die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren; 9. sie begleiten die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seelsorgerlich und tragen Sorge für die Personalentwicklung; 10. sie versammeln die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Konventen. 	<p>(4) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie sorgen für die schrift- und bekenntnisgemäße Lehre und Verkündigung; 2. sie vertreten den Kirchenkreis im kirchlichen und öffentlichen Leben; 3. sie erstatten mindestens einmal jährlich gegenüber der Kirchenkreissynode Bericht; 4. sie visitieren die Kirchengemeinden im Kirchenkreis und die Dienste und Werke des Kirchenkreises; 5. sie fördern das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden, den Diensten und Werken, den diakonischen Einrichtungen und in der Gemeinschaft des Kirchenkreises; 6. sie wirken mit bei der Wahl und bei der bischöflichen Ernennung der Pastorinnen und Pastoren; 7. sie führen die Pastorinnen und Pastoren in ihr Amt ein; 8. sie führen die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren; 9. sie begleiten die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seelsorgerlich und tragen Sorge für die Personalentwicklung; 10. sie versammeln die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Konventen-; 11. <u>sie entscheiden im Einvernehmen mit den Kirchengemeinderäten der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden und den betreffenden Pastorinnen bzw. Pastoren, die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle inne haben oder verwalten, welche Pastorin bzw. welcher Pastor welchem Kirchengemeinderat angehört; im Übrigen gilt Artikel 30 Absatz 2 Satz 3 und 4.</u>
Einführungsgesetz	Artikel 2

<p>Vom 7. Januar 2012</p>	<p>Änderung des Einführungsgesetzes Vom...</p>
<p>Teil 4 des Einführungsgesetzes Kirchengemeindeordnung</p>	<p>Teil 4 des Einführungsgesetzes Änderung der Kirchengemeindeordnung</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates</p> <p>(1) 1 Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. 2 Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates. (Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung) 3 Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderates können als Kirchenälteste oder Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorsteher bezeichnet werden.</p> <p>(2) Den Mitgliedern kraft Amtes gleichgestellt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pastorinnen und Pastoren, die nach Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung einer Kirchengemeinde zugeordnet sind, 2. Pastorinnen und Pastoren, die nach Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung einer Kirchengemeinde zugeordnet sind, 3. Militärgeistliche, die nach §§ 2, 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. Januar 1979 (GVOBl. S. 21), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266, 269) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einer Kirchengemeinde zugeordnet sind, 4. Pastorinnen und Pastoren, die für länger als drei Monate ununterbrochen und in vollem Umfang zu Vertretungsdiensten für eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde schriftlich verpflichtet worden sind, 5. Pastorinnen und Pastoren, die nach anderen Kirchengesetzen Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat erlangen. 	<p style="text-align: center;">§ 17 Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates</p> <p>(1) 1 Der Kirchengemeinderat besteht grundsätzlich aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. 2 Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates. 3 Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderates können als Kirchenälteste oder Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorsteher bezeichnet werden.</p> <p><u>(2) 1 In Kirchengemeinden, die zu einem Pfarrsprengel nach Artikel 23 Satz 2 verbunden sind, besteht der jeweilige Kirchengemeinderat aus</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. mindestens einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der in dem Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet,</u> <u>2. den Pastorinnen und Pastoren, die diesen gleichgestellt sind und</u> <u>3. den gewählten und berufenen Mitgliedern.</u> <p><u>2 Die Entscheidung, welche Pastorin bzw. welcher Pastor nach Satz 1 Nummer 1 welchem Kirchengemeinderat angehört, trifft die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst im Einvernehmen mit den Kirchengemeinderäten der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden und den Pastorinnen und Pastoren, die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten. 3 Kann das Einvernehmen nach Satz 2 nicht hergestellt werden, entscheidet die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst nach Rücksprache mit der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel. 4 Soweit Patronatsrechte in einer zu einem Pfarrsprengel gehörenden Kirchengemeinde bestehen, stellt die Pröpstin bzw. der Propst vor der Zuordnung das Einvernehmen mit der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron her. 5 Jede Pastorin bzw. jeder Pastor muss Mitglied in mindestens einem Kirchengemeinderat sein.</u></p>

	<p>(2)-(3) </p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>...</p> <p>(4) Die der Kirchengemeinde zugeordneten Pastorinnen und Pastoren sowie die Vikarinnen und Vikare nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates mit beratender Stimme teil (Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung).</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>...</p> <p>(4) 1 Die der Kirchengemeinde zugeordneten Pastorinnen und Pastoren sowie die Vikarinnen und Vikare nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates mit beratender Stimme teil (Artikel 32 Absatz 2 der Verfassung). <u>2 In Pfarrsprengeln mit mehreren gemeinsamen Pfarrstellen können die Pastorinnen und Pastoren, die nicht nach Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Mitglied sind und die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, an den Sitzungen aller Kirchengemeinderäte der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden mit beratender Stimme teilnehmen (Artikel 32 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung).</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 81 Pfarrsprengel</p> <p>...</p> <p>(2) 1 Jede dieser Kirchengemeinden bildet einen eigenen Kirchengemeinderat. 2 Die Kirchengemeinderäte treten in allen gemeinsamen Angelegenheiten des Pfarrsprengels zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen.</p> <p>(3) Die Kirchengemeinden in einem Pfarrsprengel können die Haushalte getrennt oder gemeinsam führen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 81 Pfarrsprengel</p> <p>...</p> <p>(2) 1 Jede dieser Kirchengemeinden bildet einen eigenen Kirchengemeinderat. 2 Die Kirchengemeinderäte treten in allen gemeinsamen Angelegenheiten des Pfarrsprengels zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen, <u>wenn nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.</u></p> <p><u>(3) 1 Die Kirchengemeinderäte können zur Vorbereitung gemeinsamer Entscheidungen einen Geschäftsausschuss im Pfarrsprengel bilden. 2 Der Geschäftsausschuss im Pfarrsprengel besteht aus jeweils drei der zum Zeitpunkt der Wahl dem jeweiligen Kirchengemeinderat der beteiligten Kirchengemeinden angehörenden Mitglieder, von denen jeweils zwei ehrenamtliche Mitglieder sein müssen. 3 Für jedes Mitglied wird eine</u></p>

	<p><u>persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter bestimmt. 4 Die stellvertretenden Mitglieder treten im Verhinderungsfall oder bei Ausscheiden eines Mitglieds an dessen Stelle. 5 Die Amtszeit der Mitglieder sowie ihrer persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Geschäftsausschuss des Pfarrsprengels richtet sich nach der Amtszeit der Kirchengemeinderäte der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden.</u></p> <p>(3) (4) Die Kirchengemeinden in einem Pfarrsprengel können die Haushalte getrennt oder gemeinsam führen.</p>
<p>(Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz Vom 1. Dezember 2019</p>	<p>Artikel 3 Änderung des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes</p>
<p>§ 1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Als Änderung einer Pfarrstelle gelten die Änderungen des Stellenumfangs oder wesentliche Veränderungen der Aufgaben, die bei Errichtung oder aufgrund eines Synodenbeschlusses der Pfarrstelle zugewiesen wurden. 2 Ferner gilt als eine Änderung einer Pfarrstelle die Kennzeichnung als „ruhend“, wenn sie vorübergehend aufgrund einer Besetzungssperre nach § 2a Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABI. S. 109) in der jeweils geltenden Fassung nicht besetzt oder durch eine Beauftragung verwaltet werden kann oder die Pfarrstellenplanung in der Personalplanungseinheit noch nicht abgeschlossen ist.</p> <p>...</p>	<p>§ 1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) <u>1</u> Als Änderung einer Pfarrstelle gelten die Änderungen des Stellenumfangs oder wesentliche Veränderungen der Aufgaben, die bei Errichtung oder aufgrund eines Synodenbeschlusses der Pfarrstelle zugewiesen wurden. 2 Ferner gilt als eine Änderung einer Pfarrstelle die Kennzeichnung als „ruhend“, wenn sie vorübergehend aufgrund einer Besetzungssperre nach § 2a Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABI. S. 109) in der jeweils geltenden Fassung nicht besetzt oder durch eine Beauftragung verwaltet werden kann oder die Pfarrstellenplanung in der Personalplanungseinheit noch nicht abgeschlossen ist. <u>3 Als Änderung einer Pfarrstelle gilt auch, wenn sie einem Pfarrsprengel zugeordnet oder aus einem solchen herausgelöst wird.</u></p> <p>...</p>
	<p><u>§ 4a Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrsprengeln“</u></p> <p><u>(1) Die Bestimmungen zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Pfarrstellen gelten auch, wenn ein Pfarrsprengel gebildet, geändert oder aufgehoben wird.</u></p>

	<p><u>(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 ist anstelle der Anhörung der betroffenen Kirchengemeinderäte oder Verbandsvorstände vor der Beschlussfassung das Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinderäten oder Verbandsvorständen herzustellen.</u></p> <p><u>(3) 1 Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst kann die Entscheidung nach Artikel 30 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung im Einvernehmen mit den Kirchengemeinderäten der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden und den betreffenden Pastorinnen bzw. den betreffenden Pastoren ändern, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. sich der Aufgabenbereich der Pfarrstelle ändert,</u> <u>2. sich die Anzahl der im Pfarrsprengel tätigen Pastorinnen und Pastoren ändert oder sich deren Dienstumfänge ändern oder</u> <u>3. sich die Anzahl der dem Pfarrsprengel zugeordneten Pfarrstellen ändert,</u> <u>4. andere Gründe bestehen.</u> <p><u>2 Kann das Einvernehmen nach Satz 1 nicht hergestellt werden, entscheidet die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst nach Rücksprache mit der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel. 3 In Pfarrsprengeln, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom ... (KABl. S...) bestehen, soll die Entscheidung nach Artikel 30 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung unverzüglich vorgenommen werden.</u></p>
Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 10 Januar 2014	Artikel 4 Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes
§ 2a Besetzungssperre	§ 2a Besetzungssperre
<p>(1) Überschreitet eine Personalplanungseinheit nach § 1 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz vom 3. April 2019 (KABl. S. 230) in der jeweils geltenden Fassung die ihr jeweils zugeteilte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einschließlich des Toleranzrahmens nach § 2 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz, dürfen vakante Pfarrstellen</p>	<p>(1) 1 Überschreitet eine Personalplanungseinheit nach § 1 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz vom 3. April 2019 (KABl. S. 230) in der jeweils geltenden Fassung die ihr jeweils zugeteilte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einschließlich des Toleranzrahmens nach § 2 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz, dürfen vakante Pfarrstellen</p>

grundsätzlich weder besetzt noch durch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Probedienst verwaltet werden. Sie sind im Stellenplan als „ruhend“ im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 5) geändert worden ist, zu kennzeichnen. Eine Besetzung oder Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle darf erst dann wieder erfolgen, wenn die zugeteilte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einschließlich des Toleranzrahmens nach § 2 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz unterschritten worden ist. Abweichend von Satz 1 ist eine Besetzung oder Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle nach Absatz 2 sowie nach § 2b möglich. § 5 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf in begründeten Ausnahmefällen eine vakante Pfarrstelle besetzt oder eine Pastorin bzw. ein Pastor im Probedienst mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragt werden, wenn

1. die pfarramtliche Versorgung nicht mehr gewährleistet ist oder
2. die familiäre Situation einer Pastorin bzw. eines Pastors dies zwingend erfordert.

Ein begründeter Ausnahmefall nach Satz 1 Nummer 1 liegt insbesondere bei der Wahrnehmung von Elternzeiten oder bei langzeitigen Dienstunfähigkeiten einer Vielzahl von Pastorinnen und Pastoren innerhalb einer Personalplanungseinheit vor. Die Entscheidung trifft für die Personalplanungseinheiten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Personalplanungsförderungsgesetz das Landeskirchenamt, im Übrigen die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 3 ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen.

grundsätzlich weder besetzt noch durch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Probedienst verwaltet werden. 2 Sie sind im Stellenplan als „ruhend“ im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 5) geändert worden ist, zu kennzeichnen. 3 Eine Besetzung oder Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle darf erst dann wieder erfolgen, wenn die zugeteilte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einschließlich des Toleranzrahmens nach § 2 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz unterschritten worden ist. 4 Abweichend von Satz 1 ist eine Besetzung oder Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle nach ~~Absatz 2~~ den Absätzen 2 und 3 sowie nach § 2b möglich. 5 § 5 Absatz 2 Personalplanungsförderungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf in begründeten Ausnahmefällen eine vakante Pfarrstelle besetzt oder eine Pastorin bzw. ein Pastor im Probedienst mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragt werden, wenn

1. die pfarramtliche Versorgung nicht mehr gewährleistet ist oder
2. die familiäre Situation einer Pastorin bzw. eines Pastors dies zwingend erfordert.

Ein begründeter Ausnahmefall nach Satz 1 Nummer 1 liegt insbesondere bei der Wahrnehmung von Elternzeiten oder bei langzeitigen Dienstunfähigkeiten einer Vielzahl von Pastorinnen und Pastoren innerhalb einer Personalplanungseinheit vor. Die Entscheidung trifft für die Personalplanungseinheiten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Personalplanungsförderungsgesetz das Landeskirchenamt, im Übrigen die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 3 ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen.

(3) Ferner können abweichend von Absatz 1 in den Personalplanungseinheiten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Personalplanungsförderungsgesetz, die einer Besetzungssperre unterliegen, auf Antrag des Kirchenkreisrats jährlich im kirchlichen Interesse jeweils bis zu zwei Pastorinnen und Pastoren im Probedienst mit der Verwaltung einer

<p>(3) Pfarrstellen, die als „ruhend“ im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz gekennzeichnet wurden, dürfen nicht besetzt oder durch eine Beauftragung verwaltet werden.</p> <p>(4) Liegen die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 3 nicht mehr vor, entscheidet bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise der Kirchenkreisrat, im Übrigen die Kirchenleitung über die Reihenfolge der Ausschreibungen. Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 1 ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen. Bei Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den Kirchenkreisräten der Kirchenkreise, die den Verband bilden.</p>	<p><u>Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbands beauftragt werden. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt. § 23 bleibt unberührt. Sofern in einer Personalplanungseinheit nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Personalplanungsförderungsgesetz, die keiner Besetzungssperre unterliegt, ein Bedarf an der Verwaltung einer Pfarrstelle durch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Probedienst besteht, soll dieser vorrangig berücksichtigt werden.</u></p> <p>(4) Pfarrstellen, die als „ruhend“ im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz gekennzeichnet wurden, dürfen nicht besetzt oder durch eine Beauftragung verwaltet werden.</p> <p>(5) Liegen die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 3 4 nicht mehr vor, entscheidet bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise der Kirchenkreisrat, im Übrigen die Kirchenleitung über die Reihenfolge der Ausschreibungen. Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Satz 1 ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen. Bei Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den Kirchenkreisräten der Kirchenkreise, die den Verband bilden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Wahl in eine gemeinsame Pfarrstelle</p> <p>(1) 1 Ist für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) gemäß Artikel 23 Satz 2 der Verfassung in der jeweils geltenden Fassung eingerichtet, so beraten und beschließen die Kirchengemeinderäte, sofern dieses Kirchengesetz eine Beteiligung vorsieht, gemeinsam (Wahlversammlung). 2 Entsprechendes gilt für den nach § 8 Absatz 2 gebildeten Wahlausschuss, der aus jeweils drei Mitgliedern der beteiligten Kirchengemeinderäte besteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Wahl in eine gemeinsame Pfarrstelle</p> <p>(1) 1 Ist für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) gemäß Artikel 23 Satz 2 der Verfassung eingerichtet, so beraten und beschließen die Kirchengemeinderäte, sofern dieses Kirchengesetz eine Beteiligung vorsieht, gemeinsam <u>durch eine Wahlversammlung. 2 Die Wahlversammlung besteht aus jeweils drei der zum Zeitpunkt der Wahl dem jeweiligen Kirchengemeinderat der beteiligten Kirchengemeinden angehörenden Mitglieder, von denen mindestens zwei ehrenamtliche sein müssen. 3 Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertreterin bzw. ein persönlicher Stellvertreter bestimmt. 4 Die stellvertretenden Mitglieder treten im Verhinderungsfall oder bei Ausscheiden eines Mitglieds an dessen Stelle. 5 Die Mitglieder sowie die persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Wahlversammlung werden vor jeder Wahl durch die jeweiligen Kirchengemeinderäte bestimmt. 6 Die</u></p>

<p>(2) 1 Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn von jedem der beteiligten Kirchengemeinderäte mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Mitglieder des Kirchengemeinderates anwesend sind. 2 Für die Durchführung der Wahl gilt § 10 Absatz 3 bis 6. 3 Gewählt ist, wer in jedem Kirchengemeinderat mehr als die Hälfte der Stimmen der zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Mitglieder des jeweiligen Kirchengemeinderates erhalten hat.</p> <p>(3) Wurde innerhalb eines Besetzungsverfahrens in zwei Wahlgängen keine Pastorin bzw. kein Pastor gewählt, wird das Besetzungsverfahren beendet und die Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung besetzt.</p>	<p><u>Wahlversammlung nimmt auch die Aufgaben des nach § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 zu bildenden Wahlausschusses wahr. 7 An den Sitzungen der Wahlversammlung nehmen nur die Mitglieder der Wahlversammlung, im Verhinderungsfall die stellvertretenden Mitglieder und die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst teil.</u></p> <p><u>(2) 1 Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder der Wahlversammlung anwesend sind. 2 Kann die Wahlhandlung mangels ausreichender Anzahl von Mitgliedern der Wahlversammlung nicht durchgeführt werden, kann sie in einer zweiten Sitzung erfolgen, in der mehr als die Hälfte der zum Zeitpunkt der Wahl der Wahlversammlung nach Absatz 1 Satz 2 angehörenden Mitglieder anwesend sein müssen. 3 Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen. 4 In der Ladung zur Wahlhandlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit in der ersten Sitzung bereits zur zweiten Sitzung eingeladen werden. 5 Zwischen den beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Tage liegen.</u></p> <p><u>(3) 1 Für die Durchführung der Wahl gilt § 10 Absatz 3 bis 6. 2 Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der zum Zeitpunkt der Wahl der Wahlversammlung nach Absatz 1 Satz 2 angehörenden Mitglieder erhalten hat. 3 Abweichend von Satz 2 ist im Fall von Absatz 2 Satz 2 gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Wahlversammlung nach Absatz 1 Satz 1 erhalten hat.</u></p> <p><u>(4) Soweit Patronatsrechte in einer zu einem Pfarrsprengel gehörenden Kirchengemeinde bestehen, sind die der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron zustehenden Rechte nach § 22 zu beachten.</u></p> <p>(3) <u>(5) Wurde innerhalb eines Besetzungsverfahrens in zwei Wahlgängen keine Pastorin bzw. kein Pastor gewählt, wird das Besetzungsverfahren beendet und die Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung besetzt.</u></p>
<p>Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz Vom 31. März 2014 in der Fassung vom April 2019</p>	<p>Artikel 5 Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes Vom ...</p>
<p>§ 8 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes</p>	<p>§ 8 Wahrnehmung des geordneten kirchlichen Dienstes</p>

<p style="text-align: center;">(zu § 25 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p>	<p style="text-align: center;">(zu § 25 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p><u>(3) Die Änderung einer Pfarrstelle nach § 1 Absatz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 (KABl. 230, 233) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung ist keine Änderung des mit der Pfarrstelle übertragenen Auftrags nach § 25 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD. Die Pastorin bzw. der Pastor erhält über die Änderung der Pfarrstelle eine schriftliche Mitteilung. § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 Pfarrdienstgesetz der EKD bleibt unberührt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Versetzung (zu § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan kann mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschließen, das Landeskirchenamt um die Einleitung der Erhebungen nach § 80 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD zu bitten. Der Beschluss ist zu begründen.</p> <p>(2) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Versetzung (zu § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 PfdG.EKD)</p> <p>(1) 1 Das für die Besetzung der Stelle zuständige Leitungsorgan kann mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschließen, das Landeskirchenamt um die Einleitung der Erhebungen nach § 80 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD zu bitten. 2 Der Beschluss ist zu begründen. <u>3 In einem Pfarrsprengel bedarf der Beschluss nach Satz 1 der Mehrheit der Stimmen der zum Zeitpunkt des Beschlusses jedem Kirchengemeinderat der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden angehörenden Mitglieder.</u></p> <p>(2) ...</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Regelmäßiger Stellenwechsel (zu § 81 PfdG.EKD, § 7 PfdGErgG.VELKD)</p> <p>...</p> <p>(2) 1 Sechs Monate vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 weist das Landeskirchenamt die Pastorin bzw. den Pastor, die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst und den Kirchengemeinderat bzw. Verbandsvorstand auf die Möglichkeit der Versetzung hin. 2 Der</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Regelmäßiger Stellenwechsel (zu § 81 PfdG.EKD, § 7 PfdGErgG.VELKD)</p> <p>...</p> <p><u>(3) 1 Ist für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle gemäß Artikel 23 Satz 2 der Verfassung eingerichtet (Pfarrsprengel), beraten die Kirchengemeinderäte unter dem Vorsitz der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes und in Gegenwart der Pastorin bzw. des Pastors über</u></p>

<p>Kirchengemeinderat bzw. Vorstandsvorstand berät unter dem Vorsitz der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes und in Gegenwart der Pastorin bzw. des Pastors über die gemeinsame Arbeit. 3 Die Erörterung des Ergebnisses dieser Beratung findet in Abwesenheit der Pastorin bzw. des Pastors statt. 4 Der Kirchengemeinderat bzw. Vorstandsvorstand kann in geheimer Abstimmung einen Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens beschließen. 5 Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt des Beschlusses dem Kirchengemeinderat bzw. Vorstandsvorstand angehörenden Mitglieder und des Einvernehmens der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes.</p> <p>(3) 1 Ein Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens ist zulässig, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD vom 8. November 2011 (ABI. VELKD Bd. VII S. 470, 471) in der jeweils geltenden Fassung beim Landeskirchenamt eingeht. 2 Über die Einleitung eines Versetzungsverfahrens entscheidet das Landeskirchenamt innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages nach Satz 1. 3 Wird nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 ein Versetzungsverfahren eingeleitet, kann nach weiteren zehn Jahren in der Pfarrstelle ein erneutes Versetzungsverfahren eingeleitet werden, wenn die Pastorin bzw. der Pastor das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. 4 Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>...</p>	<p><u>die gemeinsame Arbeit. 2 Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der zum Zeitpunkt des Beschlusses den Kirchengemeinderäten der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden angehörenden Mitglieder und des Einvernehmens der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes.</u></p> <p>(3) 4 1 Ein Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens ist zulässig, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD vom 8. November 2011 (ABI. VELKD Bd. VII S. 470, 471) in der jeweils geltenden Fassung beim Landeskirchenamt eingeht. 2 Über die Einleitung eines Versetzungsverfahrens entscheidet das Landeskirchenamt innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages nach Satz 1. 3 Wird nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 ein Versetzungsverfahren eingeleitet, kann nach weiteren zehn Jahren in der Pfarrstelle ein erneutes Versetzungsverfahren eingeleitet werden, wenn die Pastorin bzw. der Pastor das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. 4 Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(4) 5...</p> <p>(5) 6...</p>
<p>Personalplanungsförderungsgesetz</p>	<p>Artikel 6 Änderung des Personalplanungsförderungsgesetzes</p>
<p>§ 2 Anzahl der Vollbeschäftigungseinheiten</p> <p>(1) Jeder Personalplanungseinheit wird eine bestimmte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten zugeteilt.</p>	<p>§ 2 Anzahl der Vollbeschäftigungseinheiten</p> <p>(1) Jeder Personalplanungseinheit wird eine bestimmte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten zugeteilt.</p>

<p>(2) Jede Personalplanungseinheit darf die Höhe der ihr zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten grundsätzlich um bis zu fünf Prozent überschreiten. Ausnahmen richten sich nach § 2a Absatz 2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(2) Jede Personalplanungseinheit darf die Höhe der ihr zugeteilten Vollbeschäftigungseinheiten grundsätzlich um bis zu fünf Prozent überschreiten. Ausnahmen richten sich nach § 2a Absatz 2 und 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 10. Januar 2014 (KABl. S. 109) in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Überschreiten, Besetzungssperre</p> <p>(1) Überschreitet eine Personalplanungseinheit die ihr jeweils zugeteilte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einschließlich des Toleranzrahmens nach § 2 Absatz 2, dürfen vakante Pfarrstellen grundsätzlich weder besetzt noch durch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Probedienst verwaltet werden (ruhende Pfarrstellen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung). Eine Besetzung oder Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle darf erst dann wieder erfolgen, wenn die zugeteilte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einschließlich des Toleranzrahmens nach § 2 Absatz 2 unterschritten worden ist. Abweichend von Satz 1 ist eine Besetzung oder Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle nach § 2a Absatz 2 sowie § 2b Pfarrstellenbesetzungsgesetz möglich.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegen vakante Pfarrstellen der Bischöfinnen und Bischöfe sowie das Amt der theologischen Vizepräsidentin bzw. des theologischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamts keiner Besetzungssperre. Verfügt ein Kirchenkreis über eine oder zwei Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes, unterliegen diese keiner Besetzungssperre. Bei drei Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes unterliegen zwei, bei vier oder fünf Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes unterliegen drei, bei sechs oder sieben Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes unterliegen vier Pfarrstellen keiner Besetzungssperre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Überschreiten, Besetzungssperre</p> <p>(1) Überschreitet eine Personalplanungseinheit die ihr jeweils zugeteilte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einschließlich des Toleranzrahmens nach § 2 Absatz 2, dürfen vakante Pfarrstellen grundsätzlich weder besetzt noch durch eine Pastorin bzw. einen Pastor im Probedienst verwaltet werden (ruhende Pfarrstellen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung). Eine Besetzung oder Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle darf erst dann wieder erfolgen, wenn die zugeteilte Anzahl an Vollbeschäftigungseinheiten einschließlich des Toleranzrahmens nach § 2 Absatz 2 unterschritten worden ist. Abweichend von Satz 1 ist eine Besetzung oder Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle nach § 2a Absatz 2 und 3 sowie § 2b Pfarrstellenbesetzungsgesetz möglich.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegen vakante Pfarrstellen der Bischöfinnen und Bischöfe sowie das Amt der theologischen Vizepräsidentin bzw. des theologischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamts keiner Besetzungssperre. Verfügt ein Kirchenkreis über eine oder zwei Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes, unterliegen diese keiner Besetzungssperre. Bei drei Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes unterliegen zwei, bei vier oder fünf Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes unterliegen drei, bei sechs oder sieben Pfarrstellen einer Pröpstin bzw. eines Propstes unterliegen vier Pfarrstellen keiner Besetzungssperre.</p>
<p style="text-align: center;">Kirchengemeinderatswahlgesetz</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 7 Änderung des Kirchengemeinderatswahlgesetzes</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p>

Zusammensetzung des Kirchengemeinderats

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder kraft Amts) oder diesen gleichgestellt sind, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern.

Zusammensetzung des Kirchengemeinderats

(1) 1 Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder kraft Amts) oder diesen gleichgestellt sind, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. 2 In Kirchengemeinden, die zu einem Pfarrsprengel nach Artikel 23 Satz 2 verbunden sind, besteht der jeweilige Kirchengemeinderat aus

1. mindestens einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der in dem Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet,
2. den Pastorinnen und Pastoren, die diesen gleichgestellt sind und
3. den gewählten und berufenen Mitgliedern.

2 Die Entscheidung, welche Pastorin bzw. welcher Pastor nach Satz 1 Nummer 1 welchem Kirchengemeinderat angehört, trifft die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst im Einvernehmen mit den Kirchengemeinderäten der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden und den Pastorinnen und Pastoren, die im Pfarrsprengel eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten. 3 Kann das Einvernehmen nach Satz 2 nicht hergestellt werden, entscheidet die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst nach Rücksprache mit der zuständigen Bischöfin bzw. dem zuständigen Bischof im Sprengel. 4 Soweit Patronatsrechte in einer zu einem Pfarrsprengel gehörenden Kirchengemeinde bestehen, stellt die Pröpstin bzw. der Propst vor der Zuordnung das Einvernehmen mit der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron her. 5 Jede Pastorin bzw. jeder Pastor muss Mitglied in mindestens einem Kirchengemeinderat sein.

Antrag der Pastorinnen- und Pastorenvertretung an die Kirchenleitung gemäß § 13 Absatz 2 PastVG

**Die Pastorinnen- und Pastorenvertretung stellt folgenden Antrag an die Kirchenleitung:
Die Kirchenleitung möge beschließen: Das Landeskirchenamt wird gebeten, von dem
vorgelegten Artikelgesetz bezüglich der Pfarrsprengel Abstand zu nehmen und stattdessen
andere Lösungsmöglichkeiten zu verfolgen.**

I. Theologische Gründe:

Philipp Melanchthon schreibt in seinem Traktat, der in der Nordkirche, „wo es Tradition ist“, zu den Bekenntnisschriften zählt (Art. 1 Abs. 4 Satz 3 Verf.): *„Denn wo auch immer eine Gemeinde ist, da ist das Recht, für das Evangelium Maßregeln zu treffen. Daher ist es notwendig, dass eine Gemeinde das Recht behält, Diener zu berufen, auszuwählen und einzusetzen / zu ordinieren. Und dieses Recht ist als Geschenk ausschließlich der Gemeinde gegeben, das keine menschliche Autorität der Gemeinde entreißen kann, wie auch Paulus bezeugt an die Epheser, wenn er sagt: ‚Er fuhr auf; er gab den Menschen Geschenke.‘ Und zu den ausschließlichen Geschenken der Gemeinde zählt er Hirten und Lehrer und fügt hinzu, solche würden gegeben zum Dienst zur Erbauung des Leibes Christi (vgl. Eph. 4, 8.11.12). Wo also eine wahre Gemeinde ist, da ist es notwendig, dass es das Recht gibt, Diener auszuwählen und einzusetzen. ... Und dies wird auch bezeugt als überall gebräuchlichste Sitte. Denn einst wählte das Volk Hirten (Pastoren) und Bischöfe. Sodann kam ein Bischof entweder dieser Gemeinde oder ein benachbarter, der den Gewählten durch Auflegen der Hände stärkte; und die Ordination/Einsetzung war nichts anderes als eine solche Anerkennung. ... Aus alledem ist deutlich, dass die Gemeinde das Recht behält, Diener auszuwählen und einzusetzen.“* (Tractatus de potestate papae 67.70.72, in: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche [BSLK], 10. Aufl. 1986, S. 491 f.)

Daraus folgt:

Der evangelischen Kirche eigen ist, dass es allein den Gemeinden zusteht, diejenigen auszuwählen und einzusetzen, die in ihnen den Dienst des Evangeliums ausüben. Mit der von Melanchthon beschriebenen Berufung, Auswahl und Einsetzung der Dienerinnen und Diener des Wortes Gottes durch die Gemeinde wird das Gegenüber von Pfarramt und Gemeinde begründet, das auch bei der Einführung in die Pfarrstellen aufgenommen wird, indem der Pastor/die Pastorin an die Gemeinde gewiesen wird und umgekehrt. Sie stehen einander zur Seite und beten füreinander; die einen dienen, und die anderen nehmen den Dienst an.

Der vorgelegte Entwurf will das Miteinander innerhalb eines Pfarrsprengels von Pastorinnen und Pastoren einerseits und Kirchengemeinderäten andererseits nun in der Weise regeln, dass

1. in jedem Kirchengemeinderat mindestens ein Pastor oder eine Pastorin Mitglied ist und
2. jede Pastorin und jeder Pastor Mitglied in mindestens einem Kirchengemeinderat ist;

das Entscheidungsrecht darüber, wer zu welchem Kirchengemeinderat gehört, bekommt der zuständige Propst bzw. die zuständige Pröpstin (Änderungen zu Art. 30 Verf. gemäß Artikel 1 des Entwurfs). Im übrigen aber sind alle Pastorinnen und Pastoren gleichermaßen in allen Kirchengemeinden des Pfarrsprengels irgendwie tätig.

Hierdurch würde den Gemeinden, die zu einem Pfarrsprengel gehören, das ihnen allein zustehende Recht (das ihnen nach Melanchthon keine menschliche Macht entreißen kann) genommen, diejenigen auszuwählen und einzusetzen, die in ihnen den Dienst des Evangeliums ausüben. Indem die jeweils zuständigen Pröpstinnen und Pröpste das Entscheidungsrecht bekommen, würde die Wahlfreiheit der Gemeinden ganz erheblich eingeschränkt, selbst wenn Pröpstinnen und Pröpste verpflichtet sind, sich ernsthaft um ein Einvernehmen mit dem jeweiligen Kirchengemeinderat zu bemühen.

Auch das Gegenüber von Pfarrperson und Gemeinde würde durch die vorgesehene Regelung völlig aufgehoben, aus dem Miteinander und Füreinander würde ein Durcheinander (Abb. S. 3). Zuständigkeiten und Verantwortung verschwommen, und die Zuordnung von Pfarrstellen würde von einem geistlichen Geschehen zu einem administrativen Akt umfunktioniert.

II. Juristische Gründe:

1. Die Verfassung der Nordkirche bestimmt: „*Jeder Kirchengemeinde wird eine Pfarrstelle zugeordnet. Wenn dies zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist, können mehreren Kirchengemeinden eine oder mehrere Pfarrstellen (Pfarrsprengel) und einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen zugeordnet werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt.*“ (Art. 23).

Daraus folgt:

Die Zuordnung *einer* Kirchengemeinde zu *einer* Pfarrstelle nach **Satz 1** ist die **Regel** und hat grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Zuordnungen, damit nach Möglichkeit das oben dargestellte reformatorische Gegenüber von Pfarramt und Gemeinde erkennbar ist.

Satz 2 benennt hierauf die **Ausnahmen** von dieser Regel: Ist eine **einzelne Gemeinde zu klein** für eine Pfarrstelle (wie es im Sprengel Mecklenburg und Pommern oft der Fall ist), werden zwei oder mehr von ihnen *einer* Pfarrstelle zugeordnet; hierbei ist der gemeinsame Bezugspunkt der verbundenen Kirchengemeinden das Pfarramt. Ist eine **einzelne Gemeinde zu groß** für eine Pfarrstelle (wie es zumal im ehemaligen Nordelbien oft vorkommt), so werden ihr zwei oder mehr Pfarrstellen zugeordnet; hierbei ist der gemeinsame Bezugspunkt der verbundenen Pfarrstellen die Gemeinde und ihr Kirchengemeinderat. Diese beiden Ausnahmen sind z. T. seit Jahrzehnten oder Jahrhunderten gängige Praxis und haben sich im allgemeinen auch bewährt. Die **dritte** in Satz 2 aufgeführte **Möglichkeit**, dass „*mehreren Kirchengemeinden ... mehrere gemeinsame Pfarrstellen ... zugeordnet werden*“, soll nun vermehrt eingeführt werden. Das kann jedoch nur geschehen, „*wenn dies zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlich (sic!) ist*“. Dieser Konditionalsatz ist zu verstehen als **Bedingung, die erfüllt sein muss**.

Ein Übereinkommen zwischen beteiligten Kirchengemeinderäten, Pastorinnen und Pastoren sowie zuständigem Propst bzw. zuständiger Pröpstin, dass es „eine gute Lösung“ oder „für alle Beteiligten am besten“ wäre, ersetzt dieses Erfordernis keineswegs. Vielmehr **müsste zunächst die Kirchenkreissynode als das für die Pfarrstellenplanung zuständige Organ durch mehrheitlichen Beschluss feststellen, dass der kirchliche Auftrag anders als durch die Bildung des Pfarrsprengels nicht (mehr) erfüllt werden kann und demzufolge für bestimmte Kirchengemeinden bzw. Pfarrstellen (nicht flächendeckend im ganzen Kirchenkreis!) eine Ausnahme von der Regel nach Artikel 23 Satz 1 erforderlich ist**. Dieser Beschluss muss sich zudem auf die Gegenwart beziehen und nicht auf eine mögliche Zukunft, von der niemand weiß, wie sie sich gestaltet und ob sie entsprechend den Prognosen eintreffen wird. Dieser dritten Möglichkeit haftet allerdings der **grundsätzliche Mangel** an, dass **der gemeinsame Bezugspunkt fehlt**. Daraus ergeben sich viele der Probleme, die der vorgelegte Gesetzentwurf zu lösen versucht.

2. Die Verfassung der Nordkirche bestimmt ferner: „*Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeinderat geleitet. Dies geschieht in gemeinsamer Verantwortung aller Mitglieder, unbeschadet des besonderen Dienstes der Pastorinnen und Pastoren nach Artikel 16 Absatz 2.*“ (Art. 24 Abs. 1) und: „*Der Kirchengemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse: ... 5. er ... wirkt mit bei der Besetzung von Pfarrstellen durch Wahl oder Beteiligung bei bischöflicher Ernennung; ...*“ (Art. 25 Abs. 3). Damit nimmt sie den oben zitierten Grundsatz Melanchthons auf, wonach die Kirchengemeinden ihre Pfarrpersonen selbst wählen.

Daraus folgt:

Alle Mitglieder des Kirchengemeinderats wirken **gemeinsam** mit bei der Besetzung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde. Dass diese Aufgabe und Befugnis an bestimmte Mitglieder delegiert wird, ist ausgeschlossen, da eine Klausel („es sei denn, diese Verfassung sieht eine andere Regelung vor“ o. dgl.) nicht existiert.

Der vorgelegte Entwurf sieht hingegen vor, dass in Pfarrsprengeln dieses **Recht aller Mitglieder** des Kirchengemeinderats unabhängig von seiner jeweiligen Größe **auf drei Mitglieder beschränkt** wird, die in die „Wahlversammlung“ entsandt werden. (Änderungen in § 13 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes gemäß Artikel 4 des Entwurfs).

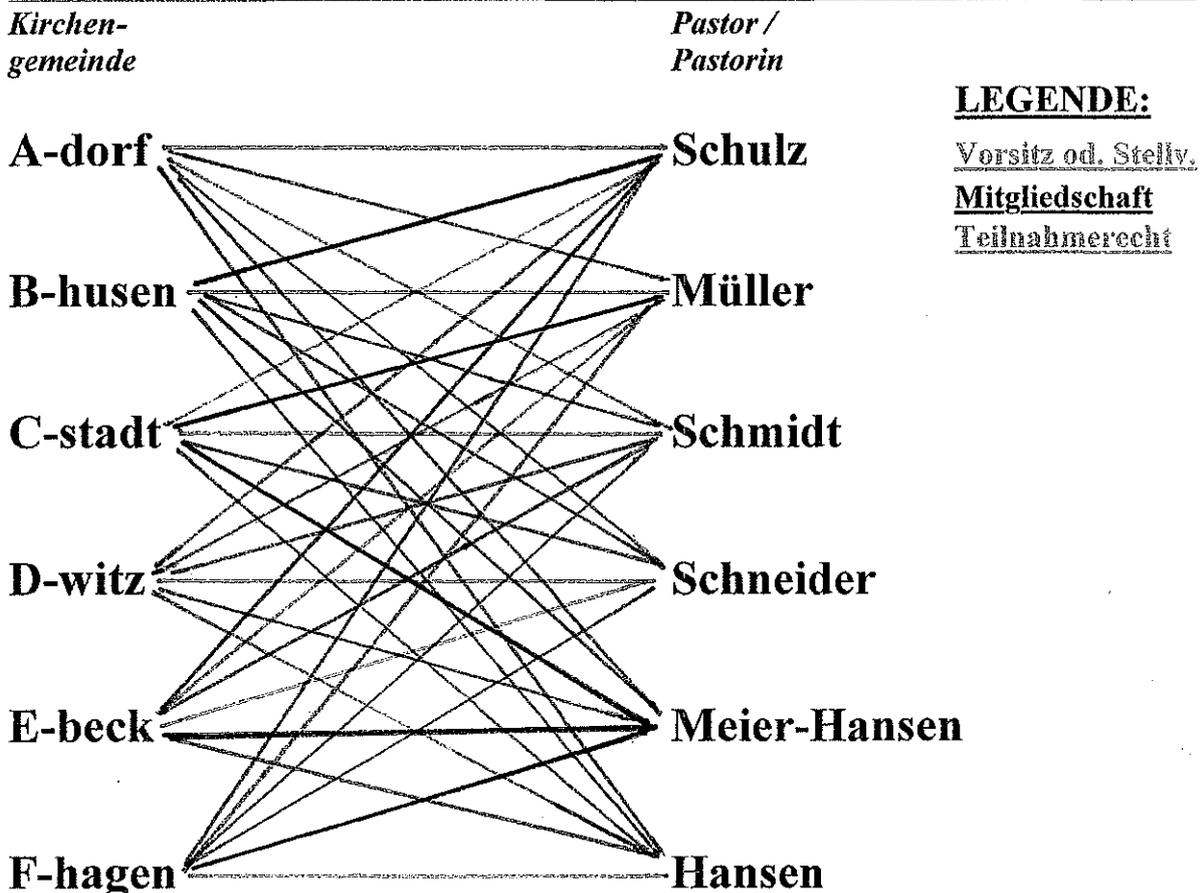
Dadurch wird **mindestens die Hälfte der Mitglieder ausgeschlossen** (in großen KGR sogar 75–80 %) von der Aufgabe und Befugnis, die allen Mitgliedern gemeinsam obliegt. Es kann aus theologischen und juristischen Gründen nicht sein, dass zwar der Beschluss über den Haushalt oder einen Pachtvertrag oder die Besetzung einer Mitarbeiterstelle von der Mehrheit gefasst werden muss, aber für die Besetzung einer Pfarrstelle (also die wesentlichste geistliche Aufgabe eines Kirchengemeinderats!) verfassungswidrig eine Minderheit genügt.

Sollte ein Mitglied des Kirchengemeinderats, das nicht in die Wahlversammlung delegiert wurde, sein Recht auf Mitwirkung mit Verweis auf die obengenannten Artikel der Verfassung einklagen, bekäme es mit Sicherheit Recht, und das ganze Besetzungsverfahren wäre annulliert. Und es besteht ferner die Gefahr, dass nach einer Wahl die Mehrheit der Kirchenältesten, die kraft des neuen Gesetzes nicht beteiligt wurden und mit der oder dem Gewählten nicht einverstanden sind, beim nächsten sich bietenden Anlass das Vorliegen einer „nachhaltigen Störung“ beschließen und so der Kirchengemeinderat und die Gemeinde in Streit gerät.

Nur das bisherige Verfahren nach § 13 Pfarrstellenbesetzungsgesetz, wonach von jedem Kirchengemeinderat unabhängig von deren Anzahl bei der Wahl zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sein müssen und mehr als die Hälfte für die oder den Gewählten stimmen müssen, wahrt das Mitwirkungsrecht der Kirchengemeinden.

Wie kompliziert das Geflecht wird, das sich durch die vorgesehene Zuordnung von Kirchengemeinderäten zu Pfarrpersonen und die Zuordnung von Pfarrpersonen zu Kirchengemeinderäten ergibt, ist aus dem folgenden Schaubild ersichtlich:

Abb.: Beispiel für einen Pfarrsprengel gemäß vorliegendem Gesetzentwurf



Folgerung:

Aus theologischen und juristischen Gründen ist es nach unserem Dafürhalten zwingend notwendig, dass nicht die bestehenden Gesetze den neuen Pfarrsprengeln angepasst werden, sondern umgekehrt die Pfarrsprengel so gestaltet werden, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch bei Besetzungsverfahren eingehalten werden können.

Dies bedeutet:

Die Kirchenkreissynoden sollten nur dort Pfarrsprengel bilden, wo es bereits jetzt notwendig ist, ansonsten aber der Regel von Artikel 23 Satz 1 der Verfassung entsprechend nach Möglichkeit jeder Kirchengemeinde *eine* Pfarrstelle zuordnen.

Ist es „zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlich“ (nicht aus Sicht einiger Beteiligter wünschenswert), werden ausnahmsweise Pfarrsprengel gebildet. In ihnen stehen jedoch nicht eine größere Zahl von Gemeinden einer größeren Anzahl von Pastorinnen und Pastoren gegenüber, sondern es werden **kleine überschaubare Einheiten** gebildet, in denen beide, Kirchengemeinden wie Pastorinnen und Pastoren, so wenig wie möglich „zerteilt“ werden.

Es sollten also **nicht mehrere Kirchengemeinden mehreren Pfarrpersonen zugeordnet** werden, sondern es sollten **entweder mehrere Gemeinden einer Pfarrperson oder mehrere Pfarrpersonen einer Gemeinde** sowie außerdem nach Möglichkeit keiner Kirchengemeinde mehr als drei Pfarrpersonen und keiner Pfarrperson mehr als drei Kirchengemeinden zugewiesen werden. Dabei ist natürlich einerseits Stellenumfang und Größe der Kirchengemeinden, andererseits Stellenumfang und persönliche Voraussetzungen der Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber zu berücksichtigen.

Durch die **klare Zuordnung von Kirchengemeinden und Pfarrpersonen** entfällt das komplizierte Teilnahmerecht aller Pastorinnen und Pastoren des Pfarrsprengels in allen Kirchengemeinderäten; das Gegenüber von Pastor/Pastorin und Kirchengemeinde ist weiterhin erkennbar.

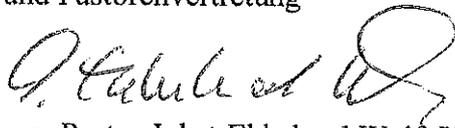
Das **Besetzungsrecht** liegt wie bisher ausschließlich bei den jeweils beteiligten Kirchengemeinderäten, die in **gemeinsamer Verantwortung** und mit **Mehrheit ihrer Mitglieder** ihre Pastorin oder ihren Pastor wählen, und beim „10-JahresTÜV“ sind die Zuständigkeiten und Mehrheiten in den bestehenden Gesetzen klar geregelt.

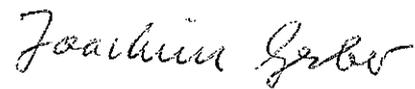
Auch die Frage des **Parochialrechts** (§ 10 Ergänzungsgesetz), die der Gesetzentwurf ganz und gar ausspart, müsste nicht einer komplizierten Neuregelung unterzogen werden.

Die **gemeindeübergreifende Kooperation** in der Kinder- und Jugend- und Altenarbeit, bei KonfirmandInnen, Freizeiten, Gemeindenachmittagen sowie der Frage der Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall kann in bewährter Weise innerhalb des Pfarrsprengels oder auch über seine Grenzen hinaus **ganz ohne rechtlichen Rahmen in kollegialer Weise** geregelt werden und ergibt sich von selbst, wo es nötig oder nützlich, gewünscht oder geboten ist.

Wir hoffen, dass wir die Diskussion über die Frage der Gestaltung von Pfarrsprengeln in fruchtbarer Weise befördert haben, und würden uns freuen, wenn wir in einer der nächsten Sitzungen der Kirchenleitung darüber mit Ihnen ins Gespräch kommen könnten.

Mit den besten Segenswünschen für Sie und Ihren Dienst grüßen Sie im Namen der Pastorinnen- und Pastorenvertretung


gez. Pastor Jobst-Ekkehard Wulf, Vors.


gez. Pastor Joachim Gerber, Stellv. Vors.